



Satzung – Stand 25.05.2019

Aktionskomitee Kind im Krankenhaus Landesverband Baden - Württemberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Aktionskomitee Kind im Krankenhaus Landesverband Baden - Württemberg e.V.

Sein Sitz ist in Schopfheim. Der Verein ist Mitglied im Aktionskomitee KIND IM KRANKENHAUS Bundesverband e.V. mit Sitz in Christ-Str. 10, D – 60316 Frankfurt mit Kurznamen **AKIK**.

Der Verein ist im Amtsgericht Freiburg im Vereinsregister VR 670326 eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein will zum Wohlergehen der Kinder im Krankenhaus beitragen und die Voraussetzungen schaffen, dass alle Erleichterungen erreicht werden, um seelischen Schaden von den Kindern abzuwenden, insbesondere den Eltern-Kind-Kontakt von Geburt an sichern.

Die zum Wohlergehen der Kinder im Krankenhaus notwendigen Voraussetzungen sind in der „Charta für Kinder im Krankenhaus“, verfasst im Mai 1988 in Leiden/Niederlande, beschrieben.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Abgabeordnung ab 01.01.2009 § 60.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch Einwirken auf Körperschaften, die mit der Behandlung und Versorgung kranker Kinder beauftragt sind, Gespräche mit ärztlichen und pflegerischen Diensten, Fortbildungsmaßnahmen für pflegerische Berufe in bezug auf psychische Bedürfnisse von Neugeborenen, kranken Kindern, Jugendlichen und ihren Familien, sowie Öffentlichkeitsarbeit und Elterngespräche als Vorbereitung auf Krankenhausaufenthalte.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist wegen Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt.

§ 3 Mitgliedschaft

Es gibt zwei Arten von Mitgliedschaft, zwischen denen sich Mitglieder nach eigener Einschätzung zum Eintritt bzw. 31.03. eines jeden Jahres entscheiden können:

- a) ordentliche Mitgliedschaft
- b) fördernde Mitgliedschaft

zu a) Zweck der ordentlichen Mitgliedschaft ist die aktive Mitarbeit an den unter §2 zusammengefassten Aktivitäten. Die Aufgaben und Pflichten einer ordentlichen Mitgliedschaft werden von der Bundesversammlung festgelegt.

zu b) Zweck der fördernden Mitgliedschaft ist die Unterstützung durch Beitrags-Zahlung.

Der Verein verpflichtet sich, seine Aktivitäten zu §2 der Satzung jährlich in einem Bericht schriftlich darzulegen. Die Aufgaben und Pflichten der regionalen Gruppen werden von der Bundesversammlung festgelegt.

Mit seiner Mitgliedschaft im AKIK-Bundesverband erkennt der Verein die Satzung des Bundesverbandes an.





1. Eintritt

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und andere Institutionen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die an den Vorstand zu richten ist.

2. Beginn der Mitgliedschaft – Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um: Name, Anschrift, Familienstand, Beruf, Telefon, Abteilung und Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis ist eine Aufnahme in den Verein nicht möglich.

(2) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung von Veranstaltungen, die Veröffentlichung in der Vereinszeitung auf unserer Homepage. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere die Übermittlung an Dritte, ist zulässig, soweit es dem Vereinszweck dient, im Übrigen nicht zulässig.

3. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) mit dem Tod des Mitglieds

zu a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Es ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss bis zum Ende November vorliegen.

zu b) Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages zwei Jahre im Rückstand ist.

zu c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblichst verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Im besonderen Fall kann der Vorstand das Mitglied auffordern, bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft ruhen zu lassen und bis zu einer Entscheidung für den Verein nicht weiter tätig zu sein.

§ 4 Vereinsmittel

a) Beiträge

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden vorrangig durch Beiträge der Mitglieder, Bußgelder, Veranstaltungen, Verkauf von Infomaterial und durch Spenden aufgebracht. Die Höhe der Jahresbeiträge wird jeweils durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Beiträge sind bis Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres zu entrichten.

b) Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Für im Sinne des Vereins geleistete Arbeiten erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen oder Honorare.

Folgende Kosten können im Rahmen der Geschäftsordnung nach den gültigen Abrechnungsgrundlagen aus Mitteln des Vereins erstattet werden: Reisekosten (Fahrtkosten, Übernachtungen und Verpflegung bis zur Höhe der steuerlichen Reisekostenpauschale), Telefonkosten, Portokosten und Büromaterial.

Ausgenommen von der unentgeltlichen Tätigkeit sind die zum organisatorischen Ablauf des Vereinsgeschehens notwendigen Arbeiten wie Geschäftsführung, Geschäftstellenarbeiten und Buchhaltungsarbeiten der Kassenführung, auch wenn diese von Vereinsmitgliedern ausgeführt werden. Die Vergütung muss sich jedoch im unteren Bereich eines für diese Arbeiten üblichen Arbeitsentgeltes bewegen.





c) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (MV)
2. Der Vorstand

zu 1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal bis zum 30. Mai einzuberufen. Sie ist mitgliederöffentlich. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.

Die Versammlung gibt sich eine aus höchstens vier Personen bestehende Versammlungsleitung.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- den Jahresbericht
- den Kassenbericht
- die Entlastung des Vorstandes
- die Neuwahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Festlegung der Arbeitsschwerpunkte
- den Ausschluss von Mitgliedern

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen.

Ordentliche Mitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

Fördernde Mitglieder können ihr Stimmrecht ausüben, wenn sie ihren Beitrag nach §4a entrichtet haben.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

zu 2) Der Vorstand besteht aus volljährigen Mitgliedern des Vereins und zwar:

- der/dem ersten Vorsitzenden/in
- ihren/seinen drei Stellvertreter/innen (möglichst je Ortsgruppe 1 Person)
- der/dem Schriftführer/in
- der/dem Kassenwart/in
- bis zu sechs weiteren Beisitzer/innen

Die/der Vorsitzende und die Stellvertreter/innen sind Vorstand gemäss §26 BGB.

Jede/ Jeder von Ihnen hat Alleinvertretungsrecht.

Die Mitglieder des Vorstandes, und zwar jedes einzeln für sein Amt, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so hat der Vorstand das Recht, an die Stelle des ausscheidenden Vorstandes ein anderes wählbares Mitglied neu hinzuzuwählen, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Wird einem Mitglied des Vorstandes das Misstrauen von der Mitgliederversammlung ausgesprochen, so ist dieses mit sofortiger Wirkung des Amtes enthoben.

Die Wahlen erfolgen nach dem System der Einzelwahl.

Der Vorstand kann sich zu seiner Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung geben. Diese wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:





1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. die Umsetzung des Vereinszweckes
3. die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
4. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und evtl. außerordentlichen Mitgliederversammlung
5. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes
6. die Streichung von Vereinsmitgliedern
7. die Einstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins; die Zustimmung der/des Kassenwartes/in ist zwingend.

Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließende Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 6 Beirat

Als Mitglieder des Beirats können durch den Vorstand Personen berufen werden, die durch ihre besondere Qualifikation geeignet sind, die Ziele des Vereins zu fördern. Der Beirat berät die Mitgliederversammlung und den Vorstand.

§ 7 Niederschrift

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine von der/dem Vorsitzenden oder ihren/seinen Stellvertreter/in oder einer/einem von der Versammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift ist zur nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen und auf Anforderung zuzustellen.

§ 8 Datenschutz

Der Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte werden in der Datenschutzverordnung vom 25.Mai 2018 im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) definiert und geregelt.

§ 9 Auflösung

Zur Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins ohne Einschränkungen an das **Aktionskomitee KIND IM KRANKENHAUS Bundesverband e.V.**, Theobald-Christ-Str. 10, D – 60316 Frankfurt, das das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung gemäss **Gründungsversammlung** vom **15.November 2002** in Freiburg Breisgau

Satzungsänderung: MV Freiburg im Br. 25.05.2019 Fbg / Brg

